

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Wird ein Abschluss aus Gründen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten.
2. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge und Beilagenaufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters und dessen Billigung bindend. Die Ablehnung von Anzeigen oder Beilagen wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
3. Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeige und reprofähiger Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn Druckunterlagen oder Beilagen erkennbar ungeeignet oder beschädigt sind, teilt der Verlag dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. Der Verlag gewährleistet übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
4. Im Fall höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung oder auf Leistung von Schadenersatz. Ansprüche bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen von Anzeigen oder Beilagen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verlag sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Reklamationen erkennbarer Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen ab dem Erscheinungsdatum erhoben werden. Bei Fristversäumnis können keine Rechte geltend gemacht werden.
5. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus der Anzeige bzw. aus der Beilage ergeben.
6. Anzeigen, die mehrmals erscheinen sollen, hat der Auftraggeber bereits nach dem Erscheinen der ersten Anzeige auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen spätestens vier Tage vor dem Erscheinen der nächsten Anzeige beanstandet werden, andernfalls bestehen keine Ansprüche wegen nachfolgender mangelhafter Anzeigen.
7. Abbestellungen von Anzeigen müssen dem Verlag spätestens 24 Stunden vor Anzeigenschluss zugegangen sein. Für Anzeigen, die bei Abbestellung bereits produziert waren, werden die Herstellungskosten berechnet.
8. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines Abschlusses bis zur Bezahlung verweigern und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
9. AE-Provisionen werden nur dann gewährt, wenn alle erforderlichen Arbeiten von der Agentur übernommen und ausbelichtungsfähige Daten bzw. reprofähige Vorlagen geliefert werden. Weicht die Agentur oder ihr Kunde (Insertent) von diesem Grundsatz auch nur im Einzelfall ab, entfällt für solche „Direktdispositionen“ der Provisionsanspruch der Agentur. Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Provisionen ist, dass kein noch nicht erfüllter Abschluss zwischen Verlag und Insertent vorliegt. Bei Ausfall, Vergleich oder Konkurs einer Werbeagentur haftet der Insertent für die bestellten Anzeigen.
10. Gerichtsstand ist Stuttgart.